IMT Nuremberg Archives

H – 1268

International Court of Justice

H1268 – 0001

H1268-0002

P l a i d o y e r

für Dr. Wilhelm F r i c k ,

vorgetragen von dem Verteidiger Dr. Otto Pannenbecker,
Rechtsanwalt.

Herr Präsident, Meine Herren Richter:

Die Anklage hat dem Angeklagten Frick zur Last gelegt strafbare Handlungen nach Artikel 6, Buchstaben a, b, und c des Statuts. Ich möchte zunächst eingehen auf das Problem, ob Artikel 6 des Statuts mit seiner Aufzählung strafbarer Tatbestände anzusehen ist als die massgebliche Norm des materiellen Strafrechts, aus der sich in einer für das Gericht verbindlichen und nicht nachprüfbaren Weise ergeben würde, welche Handlungen als strafbar anzusehen sind, oder ob Artikel 6 des Statuts eine prozessrechtliche Regelung trifft über die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes für bestimmte Tatbestände.

Die letztere Auffassung ist im Schlussvortrag der Anklage berührt worden durch den Hinweis von Sir Hartley-Shawcross, 1) dass Artikel 6 des Statuts im Verfahren des internationalen Strafrechts eine Lücke ausfüllen, dass aber das materielle Strafrecht, das auf die Angeklagten anzuwenden ist, schon vorher normiert worden sei durch positive Gesetze. Entsprechend ist auch Teil II des Statuts, der mit dem Artikel 6 anfängt, überschrieben: "Zuständigkeit und Allgemeine Grundsätze", und es lässt sich daraus herleiten, dass Artikel 6 eine Regelung geben will über die prozessuale Zuständigkeit dieses Gerichtshofes für bestimmte Gruppen von Verbrechen.

---

1) Stenografisches Protokoll vom 4.12.45 vormittags. Deutscher Text Seite 626.

Plaidoyer für Dr. Wilhelm Frick, vorgetragen von Verteidiger Dr. Pannenbecker.

Die Ausführungen von Sir Hartley - Shawcross richteten sich gegen den Einwand, dass es unzulässig sei und einem grundlegenden Rechtsprinzip widerspreche, jemanden zu bestrafen für eine Tat, die noch nicht verboten war zur Zeit ihrer Regelung, einen Einwand, der zur Grundlage hat die Auffassung, dass das Statut neues materielles Strafrecht mit rückwirkender Kraft geschaffen habe.

Es ist zu prüfen, ob das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen ein so wichtiges Rechtsprinzip ist, dass es nicht verletzt werden sollte.

Ich brauche vor diesem Gericht nicht die Gründe darzulegen, aus denen dieses Rechtsprinzip allgemeine Anerkennung gefunden hat, in allen Kulturstaaten, als Voraussetzung und als ein grundlegendes Gebot der Gerechtigkeit.

Die Anklage hat demgegenüber in ihrem Vortrag den Angeklagten vorgehalten, dass sie selbst sich fortlaufend hinweggesetzt hätten über Recht und Gerechtigkeit, und hat daraus die Folgerung gezogen, dass die Angeklagten dieses Prozesses sich auf ein solches Rechtsprinzip ihrerseits nicht berufen könnten.

Ich glaube jedoch nicht, dass ein solches Argument entscheidend sein kann in diesem Gerichtsverfahren.

Fortsetzung Seite 3

H1268 – 0003

Plaidoyer für Dr. Wilhem Frick, vorgetragen vom Verteidiger Dr. Pannenbecker

Die Anklage hat die noch weitergehende Frage verneint, ob es nicht richtiger gewesen wäre, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und den Angeklagten dieses Prozesses überhaupt keine Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen in einem geordneten gerichtlichen Verfahren.
Eine solche Haltung, einfach die Macht des Siegers anzuwenden auf die Angeklagten, ist aber bewusst nicht eingenommen worden von den Signatarmächten aus Gründen, die die Anklagevertretung im einzelnen vorgetragen hat.
Sir Harley- Shawcross hat im Gegenteil an das Gericht appelliert mit der Bitte, in diesem Verfahren anzuwenden - ich zitiere: "die unbestrittenen Grundsätze des internationalen Gebrauches" - Ende des Zitates.
Wenn aber in solcher Weise verfahren werden soll, dann muss auch eine Prüfung erfolgen nach den gleichen Rechtsprinzipien hinsichtlich der Frage, ob die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen als Verbrechen anzusehen sind, für die eine Bestrafung möglich ist, nach den anerkannten Grundsätzen des internationalen Gebrauches. Es bedeutet kein Argument nach den Grundsätzen internationaler Rechtsprinzipien, wenn die Anwendung eines so fundamentalen Rechtssatzes, wie es das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen ist, in seiner Anwendung abhängig gemacht werden soll davon, ob die Angeklagten selbst sich um Recht und Gerecht gekümmert haben oder nicht.
Die Entscheidung der Signatarmächte, auf Grund wohlerwogener Überlegungen, das Verhalten der Angeklagten einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen in einem geordneten Gerichtsverfahren und unter Beachtung aller Rechtsprinzipien des internationalen Gebrauches, bedeutet also nicht nur die Einhaltung eines gerichtlichen Verfahrens, ausgestattet mit allen Sicherungen einer fair Verhandlung, dieser Entschluss der Signatarmächte bedeutet auch die Beachtung der fundamentalen Prinzipien einer materiellen Rechtsgarantie, und zu diesen Prinzipien gehört das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen.

H1268 – 0004

Plaidoyer für Dr. Wilhelm Frick, vorgetragen vom Verteidiger Dr. Pannenbecker

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Anordnung einer rückwirkenden Geltung von Strafgesetzen, als sie durch die nationalsozialistische Regierung angeordnet wurde für bestimmte Einzelfälle, Entsetzen erregt hat in der ganzen Kulturwelt. Damals ist die Verletzung eines solchen Rechtsprinzipes allgemein verurteilt worden als ein bedenklicher Kulturschritt.

Ich bitte ferner das Gericht, sich daran zu erinnern, dass die Besatzungsmächte als eine der ersten Massnahmen zur Befreiung vom national-sozialistischen Rechtsmissbrauch für kraftlos erklärt haben die Gesetze, die angeordnet hatten eine Rückwirkung auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts.

Ich glaube, dass bei dieser Sachlage wesentliche Gründe dafür sprechen, Artikel 6 des Statuts anzusehen entsprechend seiner Überschrift als eine Regelung über die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, zumal die Signatarmächte schon in so eindringlicher Weise sich eingesetzt haben für eine strikte und ausnahmslose Wiederbeachtung des Verbots der Rückwirkung von Strafgesetzen.

Bei einer solchen Auslegung, dass Artikel 6 die Zuständigkeit dieses Gerichts bestimmt, wäre es Sache des Gerichts, in eigener Prüfung nicht nur zu entscheiden, ob der zur Anklage gestellte Sachverhalt erwiesen ist, sondern auch zu klären die Rechtsfrage ob für die Tatbestände der Anklage in jedem Falle besteht ein Gesetz des materiellen Strafrechts, das eine Bestrafung ermögl Ein solches Zurückgehen auf die Bestimmungen des materiellen Strafrechts, das zur Zeit der Tat galt, bedeutet nicht, dass es unmöglich wäre, die Angeklagten zur Rechenschaft zu ziehen vor diesem Gerichtshof für Straftaten, die unter allen Umständen strafwürdig sind. Aber es ergeben sich dadurch eine Reihe von Einschränkungen, die jedoch nach Auffassung der Verteidigung besser hingenommen werden, als dass verletzt wird ein

H1268 - 0005

so wesentliches Prinzip einer gerechten Behandlung, wie es das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen ist.

Ich vertrete also die Auffassung, dass es durchaus möglich ist und nicht in Widerspruch steht mit der Notwendigkeit einer gerechten Sühne für wirkliche Kriegsverbrechen, Artikel 6 des Statuts entsprechend seiner Überschrift auszulegen als eine Regelung über die prozessuale Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, nicht aber als ein neues materielles Strafgesetz.

Von dieser Auslegung des Statuts ausgehend, bedarf auch einer Erörterung die Konstruktion der Anklage hinsichtlich der von ihr behaupteten Verschwörung.

Dieser Konstruktion liegt zugrunde die Rechtsauffassung des angloamerikanischen Rechts, die die Verantwortlichkeit einer Mehrheit von Personen anders festlegt und zwar in einem weitergehenden Masse, als das deutsche Strafrecht, das die Rechtsnormen enthält, denen die Angeklagten zur Zeit ihrer Tat unterworfen waren. Auch nach den Bestimmungen des deutschen Strafrechts kann jemand zur Verantwortung gezogen werden für Straftaten anderer, wenn er teilgenommen hat an einem gemeinsamen Plan, den andere später ausgeführt haben. Aber das deutsche Strafrecht legt entscheidendes Gewicht auf die Feststellung, in welchem Umfang die späteren Ausführungshandlungen sich decken mit dem gemeinsamen Plan: Da bei den schweren Verbrechen, die vor diesem Gericht zur Anklage stehen, die Feststellung der Schuldform des Vorsatzes Voraussetzung ist für eine Strafbarkeit, so können spätere Ausführungshandlungen anderer einem Angeklagten auch nur zur Last gelegt werden in dem Umfange, in dem sie entsprochen haben den Abmachungen, denen der Angeklagte vorsätzlich zugestimmt hat. Ein Angeklagter, der teilgenommen hat an bestimmten Plänen, kann nicht verantwortlich

H1268 – 0006

H1268 - 0007

gemacht werden für später weitergehende Pläne oder für Ausführungshandlungen, die über die ursprünglichen Pläne ohne seine Mitwirkung weit hinausgehen.

Für spätere Pläne und Ausführungshandlungen lässt sich also nach deutschem Recht eine Verantwortlichkeit nur begründen, wenn dem Angeklagten, der an diesen späteren Plänen und Handlungen nicht selbst beteiligt ist, nachgewiesen wird, dass er diese Art der Entwicklung und Ausführung bei seiner ursprünglichen Beteiligung erkannt und gebilligt, sie mit anderen Worten vorsätzlich gefördert hat.

Wer sich beteiligt an dem Plan für einen Bankdiebstahl, ist verantwortlich, wenn dieser Plan zur Ausführung kommt, auch wenn er an der Ausführung selbst nicht teilnimmt.

Aber der Betreffende haftet nicht auch wegen vorsätzlichen Mordes, wenn die Ausführungsleute später ohne seine Mitwirkung die Tötung des Wächters besprechen oder ohne Verabredung einer der Täter den Wächter erschiesst, der ihn bei der Tat überrascht. Wegen vorsätzlichen Mordes kann nicht verurteilt werden jemand, der an einem Mordplan nicht beteiligt worden ist, es sei denn, dass ihm nachgewiesen wird, dass er bei seiner Teilnahme an dem Plan eines Bankdiebstahls eine solche Tötung des Wächters schon mit in Rechnung gestellt und trotzdem den Bankdiebstahl gebilligt hat - dann würde auch er den Mord vorsätzlich gefördert haben. Eine Haftung für sogenannte Exzesse des unmittelbaren Täters oder für eine weitere, nicht vorgesehene Entwicklung ursprünglich nicht so weitgehender Pläne gibt es also nicht nach den Bestimmungen des deutschen materiellen Strafrechts, so dass eine weitergehende Auslegung, entsprechend dem Begriff der

"conspiricy" des anglo- amerikanischen Rechts,
der für die Angeklagten zur Zeit ihrer Tat nicht galt, ver-
letzt würde den Grundsatz der verbotenen Rückwirkung von Straf-
gesetzen. Das Statut zwingt nicht zu der Auslegung, dass ein
Angeklagter auch haftet für solche Ausführungshandlungen, die
über seine Beteiligung an gemeinschaftlichen Plänen hinausgehen
Die Formulierung des Statuts" in Ausführung eines gemeinschaft-
lichen Planes " widerspricht nicht einer Auslegung, dass das
Statut eine Haftung normiere für Ausführungshandlungen, die sie
gehalten haben im Rahmen des besprochenen Planes.

Fortsetzung Seite 8

H1268 – 0008

H1268 - 0009

In einem solchen Umfange entspricht die Annahme einer Haftung für die Handlungen anderer einem Gebot der Gerechtigkeit darüber hinaus würde sie wesentliche Rechtsprinzipien verletzen.

Die Verteidigung vertritt deshalb die Auffassung, dass bei Handlungen anderer, für die ein Angeklagter haften soll, nicht verzichtet werden darf auf den Nachweis, dass diese Handlungen in der Art ihrer Ausführung dem Vorsatz des Angeklagten entsprochen haben.

Um ein Beispiel anzuführen:

Die Beteiligung eines Angeklagten an der Aufrüstung entgegen den Bestimmungen des Versailler Vertrages rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass dieser Angeklagte auch den Angriffskrieg gewollt hat, den andere später geplant haben in weiterer Ausgestaltung des Planes der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes.

Fortsetzung Seite 9

H1268 - 0010

Ich möchte mich nun den einzelnen Gruppen von Verbrechen zuwenden, die dem Angeklagten Frick zur Last gelegt werden, und zwar als erstes der Behauptung der Anklage, dass der Angeklagte sich beteiligt habe an der Planung und Vorbereitung von Angriffkriegen. Hinsichtlich des Problems, ob der Angriffskrieg ein kriminelles Delikt ist nach der Rechtsauffassung der in Frage kommenden Zeitepoche, nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die Ausführungen von Professor J a h r e i s , denen ich mich für den Angeklagten Frick voll und ganz anschliesse.

Auf Grund dieser überzeugenden Ausführungen besteht nur eine Möglichkeit, die Mitwirkung bei einem Angriffskrieg zu bestrafen als ein kriminelles Delikt, das von einzelnen Personen begangen werden kann, wenn nämlich entgegen den Ausführungen von Sir Hartley-Shawcross, das Statut angewandt wird als eine Norm des materiellen Strafrechts, das mit rückwirkender Kraft und erstmalig den Angriffskrieg formuliert hat als ein kriminelles Delikt einzelner Personen. Von der anderen Auffassung aus, die Artikel 6 des Statuts ansieht als eine prozessuale Regelung über die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, ist nach Auffassung der Verteidigung die Folgerung zwingend, dass zwar das Gericht für zuständig erklärt ist zur Entscheidung über Verbrechen gegen den Frieden, dass aber insoweit nicht bewiesen ist eine kriminelle Schuld der einzelnen Angeklagten, weil dafür fehlt eine Voraussetzung, nämlich die Möglichkeit festzustellen, dass die Angeklagten verstossen haben gegen eine Norm des allgemein gültigen internationalen Gebrauches oder des nationalen Rechts, das zur Zeit ihrer Tat den Angriffskrieg gekennzeichnet und für strafbar erklärt habe als ein Verbrechen, dessen sich ein einzelner schuldig machen könne.

Denn die Staatsmänner haben es nun einmal versäumt, in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen aufzustellen entsprechende Bestimmungen

H1268 - 0011

von allgemeiner Geltung, durch die haette klargestellt werden koennen, dass mit einem Strick um den Hals herumlaeuft jeder einzelne, der nach dem ersten furchtbaren Voelkermorden einen zweiten Weltkrieg organisieren wuerde.

Die entsprechenden Ausfuehrungen der Anklage, dass derartige Bestimmungen des internationalen Rechts notwendig sind, sind absolut zwingend, aber es kann nichts darueber hinwegtaeuschen, dass solche Bestimmungen von den damaligen Staatsmaennern trotzdem nicht rechtzeitig geschaffen worden sind.

Nachtraeglich und zugeschnitten auf einen Spezialfall kann eine fehlende Rechtsform nicht ersetzt werden durch eine Verfahrensordnung oder den Urteilsspruch eines Gerichts, dessen Aufgabe die Anwendung des allgemeinen Rechts ist, nicht aber seine Schoepfung fuer einen einmaligen Spezialfall.

Ich habe mich nun zuzuwenden den tatsaechlichen Behauptungen der Anklage hinsichtlich einer Teilnahme des Angeklagten Frick an der Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen.

Eine solche Taetigkeit sieht die Anklage schon in der fruehesten Mitarbeit Fricks fuer die Partei, die er fortsetzte bis zum Jahre 1933, um Hitler zur Macht zu bringen.

In gleicher Weise wertet die Anklage die spaetere Taetigkeit Fricks, nach der Uebernahme der Regierung durch Hitler, als er mitwirkte, die Macht der Partei und ihrer Fuehrung zu festigen durch innerpolitische Massnahmen, speziell durch seine Beteiligung bei den gesetzlichen Massnahmen, durch die eine Wehrmacht geschaffen wurde, entgegen den Bestimmungen des Versailler Vertrages, und schliesslich seine Mitwirkung bei Massnahmen, durch die direkte Vorbereitungen getroffen wurden fuer den Fall eines Krieges.

Ausgehend von der Auffassung, dass strafrechtlich von Bedeutung ist nur eine vorsaetzliche Beteiligung des Angeklagten an der

H1268 - 0012

Vorbereitung des Angriffskrieges, habe ich nun einzugehen auf die Frage, ob die Anklage den Nachweis gefuehrt hat, dass der Angeklagte seine Mitwirkung bei der Foerderung der Partei und ihrer Ziele als Kriegsvorbereitung erkannt und gewollt, er den Krieg also selbst vorsaetzlich gefoerdert hat.

In diesem Zusammenhang hat die Anklage die Behauptung aufgestellt, dass Hitler und seine Partei von Anfang an offenkundig das Ziel verfolgt haetten, eine Aenderung der aussenpolitischen Situation Deutschlands durch einen Krieg herbeizufuehren.

Auf Grund dieser Behauptung hat die Anklage ausgefuehrt, dass es keines speziellen Beweises beduerfe, dass jeder der Angeklagten mit der Foerderung Hitlers und seiner Partei auch bewusst mitgewirkt habe an der Vorbereitung des Angriffskrieges.

Zum Nachweis dafuer, dass Hitler mit seiner Partei von Anfang an den Angriffskrieg geplant habe, bezieht sich die Anklage auf das Parteiprogramm, das als eines der Ziele der Partei nennt die Beseitigung des Versailler Vertrages.

Mit keinem Wort ist aber im Parteiprogramm gesagt, dass ein solches Ziel erreicht werden sollte mit der Gewalt der Waffen.

Aus dem Parteiprogramm laesst sich aber, wie unter anderen auch die Vernehmung des Angeklagten von Neurath ergeben hat, nicht beweisen eine von Anfang an bestehende Absicht des Angriffskrieges.

Nichts anderes ergibt sich aus sonstigen offiziellen Verlautbarungen der Partei aus der Zeit vor dem Regierungsantritt Hitlers.

Da die Partei auf Grund ihrer offiziellen Verlautbarungen nicht erkennen liess die Absicht, Revisionen des Versailler Vertrages zu erzwingen mit der Gewalt der Waffen, ist sie deshalb auch vor dem Jahre 1933 schon ausserhalb des Reichsgebietes zugelassen worden, so im Jahre 1930 in Danzig mit Zustimmung des damaligen hohen Voelkerbundskommissars und des polnischen Generalresidenten.

Seit der Zeit seines Regierungsantritts am 30. Januar 1933 hat sodann Hitler als verantwortlicher Regierungschef eine ganz eindeutige Haltung eingenommen hinsichtlich seiner aussenpolitischen Wege und Ziele, und zwar gleicherweise in offiziellen Reden und Gespraechen, wie in privaten Unterhaltungen.

Immer gleichbleibend und bei jeder sich bietenden Gelegenheit hat er seit seinem Regierungsantritt betont seinen unbedingten Willen zum Frieden und seinen Abscheu vor dem Kriege, und er hat diese Haltung stets verteidigt mit ueberzeugenden Gruenden.

Immer wieder hat er erklaert, dass er bestimmte Revisionen des Versailler Vertrages nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen gewillt sei.

Ich brauche nicht zu wiederholen die entsprechenden Zitate aus den Reden Hitlers, die bereits von der Anklage verlesen worden sind zum Beweise, in welcher Weise Hitler die Welt und das Volk, das er regierte, getaeuscht hat, mit seinen Friedensreden, bei denen zur Unterstuetzung des Effectes vielfach auch das Laeuten der Kirchenglocken nicht gefehlt hat.

Und die Welt, das Deutsche Volk eingeschlossen, hat die Erklaerungen Hitlers ernst genommen, die er als verantwortlicher Regierungschef immer wieder abgab.

Warnende Stimmen, die schon fruch ueberzeugt waren, dass Hitler den Krieg wollte, sind demgegenueber in der ganzen Welt in einer hoffnungslosen Minderheit geblieben.

Auf diesen Glauben der Welt, die die Friedensbeteuerungen Hitlers ernst nahm, hat auch die Anklage wiederholt hingewiesen, und der beste Beweis fuer die Friedenstaeuschung auch der fremden Staatsmaenner, die ebenfalls das Parteiprogramm kannten, ist wohl die Tatsache, dass diese Staatsmaenner die Ruestung so sehr vernachlaessigt haben gegen den Angriffskrieg Hitlers, an den in Deutschland und in der Welt ernstlich niemand glauben wollte, der nicht unmittelbar in die geheimen Plaene Hitlers

H1268 - 0013

H1268 - 0014

eingeweiht war.

Mit dem Parteiprogramm und mit einzelnen wilden Reden, die gehalten wurden vor dem Jahre 1933 in der Zeit der parlamentarischen Opposition, laesst sich also nicht beweisen eine kontinuierliche Vorbereitung des Angriffskrieges seit dem 20er Jahren, angeblich erkennbar fuer jeden, der das Parteiprogramm in die Hand nahm. Die Anklage behauptet nun weiter, wenn die Kriegsabsichten nicht allgemein erkennbar gewesen seien, so habe doch fuer den Angeklagten Frick die Absicht Hitlers, den Angriffskrieg vorzubereiten, klar sein muessen, auf Grund der Aufgaben, die Frick zu erfuellen hatte seit dem 30. Januar 1933, in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Inneren.

Diese Taetigkeit schloss in sich Massnahmen zur Festigung der innerpolitischen Macht Hitlers und seiner Partei, und die Anklage hat in diesem Zusammenhang hingewiesen auf die Mitwirkung Fricks bei den gesetzlichen Anordnungen, durch die im Parlament und im Lande zerschlagen wurde die Opposition gegen das Regierungssystem Hitlers, die gesetzlichen Massnahmen ferner, durch die beseitigt wurde eine echte Selbstverwaltung in den Staedten und Gemeinden, gesetzliche und verwaltungsmaessige Anordnungen weiter, durch die die Gegner des nationalsozialistischen Systems ausgeschlossen wurden von der Teilnahme an den Staatsgeschaeften und dem wirtschaftlichen Leben.

Die Anklage hat darauf hingewiesen, dass ohne diese Massnahmen Hitler einen neuen Krieg nicht haette fuehren koennen, fuer dessen erfolgversprechenden Beginn eine notwendige Voraussetzung gewesen sei die vollstaendige Zerschlagung der Opposition im Lande und die Aufrichtung einer absoluten Diktatur Hitler Aber bei allen diesen Massnahmen, die ich genannt habe, fehlt doch eine unmittelbare Verbindung zur Vorbereitung eines Krieges.

Fortsetzung Seite 14

Diese Massnahmen hatten auch Sinn und Bedeutung ohne Verbindung mit einem spaeteren Krieg, als Aktionen einer nationalsozialistischen Innenpolitik, und es ist nicht erwiesen, dass darueber hinaus der Angeklagte Frick unterrichtet war ueber weitergehende Plaene Hitlers nach einer Festigung der Macht im Inneren aussenpolitische Ziele der Partei nicht mit friedlichen Mitteln zu verfolgen, sondern durch einen Krieg zu erzwingen.

Mit der rueckschauenden Feststellung, dass die Festigung der innerpolitischen Macht fuer Hitler eine Voraussetzung war fuer seine spaeter bekannt gewordenen Kriegsabsichten, ist also nichts gewonnen, wenn nicht der Nachweis hinzukommt, dass Hitler die innerpolitische Macht von Anfang an nur als eine Vorstufe zur Fuehrung von Kriegen erstrebt und Frick dies erkannt hat, als er sich an den ihm zur Last gelegten innerpolitischen Massnahmen beteiligte.

Sonst unterliegen sie als rein innerpolitische Massnahmen nicht einer Gerichtsbarkeit durch dieses Gericht, entsprechend den Bestimmungen des Statuts.

Ein derartiger Nachweis fehlt aber, und es ist viel eher anzunehmen, dass Frick als ein typischer Beamter der Innenpolitik seine Massnahmen angesehen hat, als durchaus selbstaendige Aktionen einer Innenpolitik, die nichts zu tun haben sollte mit aussenpolitischen Gewaltloesungen.

Eine andere Beurteilung der Sachlage ergibt sich auch nicht aus den Massnahmen, die unmittelbar betrafen die Wiederaufruestung Deutschlands, also die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht und die Besetzung der entmilitarisierten Zone des Rheinlandes.

In seiner Eigenschaft als Reichsminister des Inneren hat der Angeklagte die Verordnungen der zivilen Verwaltung erlasssen zur Erfassung der Wehrpflichtigen, und daher auch das Wehrgesetz selbst

H1268 - 0015

mitunterzeichnet.

Aber auch diese Massnahmen waren nicht aus sich heraus als Vorbereitung eines Angriffskrieges zu erkennen.

Die Wiedereinfuehrung der Wehrpflicht und die Uebernahme der Wehrhoheit ueber das entmilitarisierte Gebiet im Westen sind von Hitler selbst begruendet worden, vor seinen Mitarbeitern und vor der Weltoeffentlichkeit, mit Argumenten, deren Berechtigung damals weitgehend anerkannt worden ist, und auch zahlreiche auslaendische Staatsmaenner haben, nachdem der erste Schreck vorueber war, dem wohlbegruendeten Friedensbeteuerungen Hitlers noch geglaubt und die Auffassung vertreten, dass fuer kriegerische Absichten Hitlers kein Grund zu ernster Sorge gegeben sei.

Gewiss hat Hitler selbst am 23.11.1939 vor den Oberbefehlshabern erklaert - ich verweise auf das Dokument 789 PS - USA Exhibit Nr. 23 - dass er die Wehrmacht geschaffen habe, um mit ihr Krieg zu fuehren.

Aber diese Absicht hat Hitler vorher geschickt durch eine andere Begruendung verdeckt, die ihm damals noch geglaubt wurde, im Inlande und im Auslande, und wie die Beweisaufnahme ergeben hat, auch von den Mitarbeitern im eigenen Kabinett, die nicht in seine geheimsten Plaene eingeweiht waren.

So kommt es, dass mehrere der Angeklagten sich darauf berufen haben, dass sie zwar die Wiederherstellung einer deutschen Wehrmacht billigten, auch gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages, dass sie aber nicht den Krieg wollten und ihre Mitwirkung auch nicht angesehen haben als eine Beteiligung an der Planung von Angriffskriegen.

Hinsichtlich des Angeklagten Frick ist nach Auffassung der Verteidigung der Beweis nicht gefuehrt, dass Hitler ihn von seinen Kriegsplaenen unterrichtet hat, und deshalb kann auch seine Mitwirkung bei den Massnahmen zur Wiederherstellung einer deutschen

H1268 - 0016

Wehrhoheit ihm nicht zur Last gelegt werden als vorsaetzliche Mitwirkung bei der Planung von Angriffskriegen.

Aehnlich liegt die Situation bei der Taetigkeit des Angeklagten, die zivile Verwaltung generell einzurichten auf den Fall eines moeglichen Krieges, eine Aufgabe, die dem Angeklagten unter der Bezeichnung "Generalbevollmaechtigter fuer die Reichsverwaltung" uebertragen wurde durch das 2te Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.38.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass durch dieses 2-te Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.38 erst geschaffen wurde die Position des Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung, die also in dem ersten Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5.35 noch nicht enthalten war.

Zwar gab es schon lange Zeit vorher und zwar schon vor dem Jahre 1933, Besprechungen von Ministerialreferenten ueber das Thema "Reichsverteidigung", die seit dem Jahre 1933 unter dem Namen "Reichsverteidigungsausschuss" zusammen kamen, in unregelmaessigen Zeitabschnitten, wie sich aus Dokumenten ergibt; die die Anklage vorgelegt hat. Diese Besprechungen hatten nichts zu tun mit einer Verabredung zum Angriffskrieg, sie behandelten allgemeine Fragen der Reichsverteidigung, wie sie auch in anderen Laendern ueblich sind.

Durch das erste Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5.1935 ist sodann die Organisation der Reichsverteidigung straffer zusammengefasst worden, insbesondere durch die Bestellung eines Generalbevollmaechtigten fuer die Kriegswirtschaft, und der Angeklagte Schacht hat bei seiner Vernehmung bereits im einzelnen dargelegt, dass diese Position nicht der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienen sollte, nach den Aufgaben und Anweisungen, wie sie im ersten Reichsverteidigungsgesetz sich finden, sondern der Einrichtung der Wirtschaft auf die Verteidigung fuer den Fall eines moeglichen Angriffskrieges durch andere Staaten.

H1268 - 0017

Nicht anders steht es mit der Position des Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung, wie sie durch das Zweite Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.1938 geschaffen wurde, die dem Angeklagten Frick - uebertragen war auf Grund seiner Stellung als Reichsminister des Inneren.

Diese Position bedeutete die zusammenfassende Einrichtung der gesamten zivilen Verwaltung fuer die Zwecke der Reichsverteidigung. Mag nun auch Hitler selbst nach den Urkunden, die vor diesen Gericht vorgelegt worden sind, - zu der Zeit, als er das zweite Reichsverteidigungsgesetz veranlasste, bereits den Krieg gewollt haben, so ist doch fuer die Verteidigung des Angeklagten erheblich, ob Frick zu der damaligen Zeit die aggressiven Absichten Hitlers erkennen konnte, aus dem Gesetz selbst und seinen Vorarbeiten oder aus sonstigen Unterlagen oder Informationen, die ihm damals mitgeteilt wurden.

Das Gesetz selbst laesst nicht die Absicht Hitlers erkennen, es als Instrument der Vorbereitung des Angriffskrieges zu verwenden auf den Gebieten des zivilen Lebens.

Die Art der Aufgaben, die dem Angeklagten Frick gestellt wurden, in seiner Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter fuer die Reichsverwaltung, betrafen lediglich eine Konzentrierung der inneren Verwaltung Deutschlands, fuer den Fall irgend eines moeglichen Krieges oder einer Kriegsdrohung.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist so, dass immer nur die Rede ist von einer Verteidigung des Reiches im Falle eines Krieges. Es spricht vom "Verteidigungszustand" und nennt den Fall einer "ueberraschenden Bedrohung des Reichsgebietes", bei dessen

Fortsetzung Seite 18

H1268 - 0018

Eintritt bestimmte Massnahmen getroffen werden mussten.
Dagegen laesst das Gesetz nicht erkennen, durch irgendeinen Hinweis, entsprechend den wiederholt eroerterten Grundsatz Hitlers, der strikte durchgefuehrt wurde auch gegenueber seinen naechsten Mitarbeitern, niemanden von seinen Plaenen mehr wissen zu lassen, als der Betreffende wissen musste fuer seine eignen Arbeiten, ist auch nicht anzunehmen und keinesfalls bewiesen, dass bei dem Auftrag fuer dieses Gesetz an das Innenministerium irgend etwas anderes mitgeteilt worden ist, als die Notwendigkeit, gegen eine ueberraschende Bedrohung des Reichsgebietes durch den moeglichen Angriff anderer Staaten Vorsorge zu treffen durch eine fuer diesen Fall vorgesehene Konzentrierung der Kraefte der inneren Verwaltung des Landes.
Ich brauche nicht eingehend darzulegen, dass eine solche Massnahme nicht gewertet werden kann als vorsaetzliche Vorbereitung eines Angriffskrieges, wenn sie den zustaendigen Stellen der inneren Verwaltung als notwendig erklaert worden ist fuer die Verteidigung des Reiches gegen den drohenden Angriff eines anderen Staates, den Hitler sehr geschickt vorzutaeuschen verstand allen denen, die nicht zu erkennen brauchten seine geheimen Plaene und die trotzdem verstehen sollten seine Ruestung und die von ihm befohlene Einrichtung des Staates auf den Kriegsfall.
Ich habe mich nun kurz zu befassen mit einigen weiteren Dokumenten, die zum Gegenstand haben die Taetigkeit des Angeklagten Frick als Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung.
Frick hat in einer Rede vom 7.3.1940 sich ueber diese Stellung ausgesprochen - Dokument 2608 PS USA Exhibit Nr. 714 - und erklaert, dass die planmaessige Vorbereitung der Verwaltung fuer den moeglichen Fall eines Krieges schon waehrend des Friedens erfolgt sei, durch die Bestellung eines Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung.

H1268 -0019

Diese Rede bestaetigt also nur, was sich schon aus dem Text des Gesetzes ergibt.

Genau so verhaelt es sich mit dem Dokument 2986 PS - USA Exhibit Nr. 409 -, einem Affidavit des Angeklagten, das das Gleiche besagt.

Die Position des Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung laesst sich deshalb auch nicht, zusammen mit der Bestellung eines Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft und der Stellung des Chefs OKW nach diesem Gesetz bezeichnen als die eines "Triumvirates" fuer die Regierungsbefugnisse in Deutschland.

Von einer Regierung durch ein solches Triumvirat ist in und ausserhalb Deutschlands niemals etwas bekannt geworden, und auch der Zeuge Lammers hat auf die absolut untergeordneten Aufgaben hingewiesen, die durch diese Personen im Wege von Verordnungen erledigt worden sind, Aufgaben, die mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges nichts zu tun hatten.

Ein anderes Taetigkeitsgebiet des Angeklagten wird von der Anklage ebenfalls gewertet als Teilnahme an der Vorbereitung zum Angriffskriege, naemlich die Arbeit Fricks fuer den Verein fuer das Deutschtum im Auslande.

Ich verweise auf die Dokumente Frick Exhibit Nr. 4 und 3258 PS, das letztere vorgelegt als - GB 262 -.

Beide Dokumente ergeben, dass Frick den genannten Verein als einen Zusammenschluss zur Pflege kultureller Beziehungen der Deutschen im Auslande unterstuetzt und dessen kulturelle Bestrebungen gefoerdert hat.

Die Dokumente ergeben aber nicht, dass Frick irgendeine Taetigkeit entfaltet hat zur Foerderung der Ziele einer sogenannten "fuenften Kolonne" im Auslande.

H1268 - 0020

Ein weiteres Dokument, aus dem die Anklage eine Billigung der Politik des Angriffskrieges durch Frick entnommen hat, ist das Affidavit von Messersmith, - 2385 PS - USA Exhibit Nr. 68 -. Dieses Affidavit ist von mehreren Angeklagten als fehlerhaft bezeichnet worden, und insbesondere der Angeklagte Schacht hat bei seiner Vernehmung den Beweis gefuehrt, dass es ueberhaupt nicht richtig sein kann in wesentlichen Punkten.

Die Anklage hat dem Zeugen nicht zum Kreuzverhoer stellen koennen. Gegen eine Verwertung des Affidavits erhebe ich fuer Frick Einspruch, zumal eine zusaetzliche aufklaerende Befragung des Zeugen durch schriftliche Fragebogen nur zu dem Ergebnis gefuehrt hat, dass der Zeuge mit allgemeinen Redewendungen eine konkrete Beantwortung der ihm gestellten Fragen umgangen hat.

Die Beantwortung der Fragebogen zeigt deutlich genug, dass Messersmith konkrete Angaben garnicht machen kann und offenbar in seinem Affidavit sich ueber sein Erinnerungsvermoegen selbst erheblich getaeuscht hat.

Es mag dies mit seinem hohen Alter zusammenhaengen.

Ich glaube nicht, dass sein in wesentlichen Punkten widerlegtes Affidavit fuer ein gerichtliches Urteil verwertet werden kann.

Zu dem Beweisthema, ob der Angeklagte Frick sich beteiligt hat an einer bewussten Vorbereitung des Angriffskrieges, hat die Anklage weiter vorgelegt das Dokument - D 44 - USA Exhibit Nr. 428.-

Aus diesem Dokument ergibt sich, dass das Reichsministerium des Inneren im Jahre 1933 eine Anweisung gegeben haben soll, amtliche Veroeffentlichungen nicht abzufassen in einer Form, die dem Ausland Gelegenheit geben koennte, einen Verstoss gegen den

H1268 - 0021

Versailler Vertrag aus den Veroeffentlichungen zu entnehmen.

Das Dokument laesst nicht erkennen, ob mit den Weisungen tatsaechliche Vertragsverletzungen verdeckt werden sollten oder ob es sich darum handelte, nur den Anschein von Vertragsverletzungen zu vermeiden.

Aehnlich liegt das Problem bei dem Dokument - 1850 PS - USA Exhibit Nr. 742 -.

Es handelt sich um die Niederschrift ueber eine Besprechung zwischen der Fuehrung der SA und dem Reichswehrminister, der der SA im Jahre 1933 den Vorschlag machte, Haushaltmittel des Reiches zur militaerischen Ausbildung der SA durch das Reichsministerium des Inneren festsetzen zu lassen.

Das Dokument laesst nicht erkennen, wie sich das Reichsministerium des Inneren zu diesem Vorschlag verhalten hat, und wenn es ihn angenommen haette, wuerde dies wiederum nicht m e h r beweisen, als dass das Reichsministerium des Inneren die Wiederherstellung einer Deutschen Wehrmacht gefoerdert hat, eine Tatsache, die ohnehin bewiesen ist.

Alle diese Dokumente erbringen also nicht den Beweis, dass der Angeklagte Frick erkannt hat als Vorbereitung zum Angriffskrieg die Massnahmen, die Hitler anordnete als notwendig fuer die Verteidigung des Reiches.

Fortsetzung Seite 22

H1268 - 0022

Waehrend des Krieges im Jahre 1941, wenige Tage vor dem Beginn des Krieges mit der Sowjet-Union, hat allerdings eine Besprechung stattgefunden zwischen dem Angeklagten Rosenberg und Vertretern von Ministerien, ueber Massnahmen bei einer moeglichen Besetzung von Gebieten der Sowjet-Union.

Es ergibt sich dies aus dem Dokument 1039 PS - USA Exhibit Nr. 146, dem Bericht Rosenbergs ueber diese Verhandlungen, in den es heisst, dass Verhandlungen stattgefunden haben mit "Reichsminister Frick (Staatssekretaer Stuckart).

Diese Einklammerung besagt, dass das Reichsministerium des Inneren bei diesen Verhandlungen vertreten war durch den Staatssekretaer Stuckart, also Frick persoenlich an den Verhandlungen nicht teilgenommen hat.

Da die Verhandlungen nur wenige Tage vor dem Beginn des Krieges im Osten stattfanden, ist durch das Dokument nicht erwiesen, dass Frick selbst von den Verhandlungen noch vor dem Beginn des Krieges Kenntnis erhalten hat, der sodann von Hitler, wie allgemein bekannt ist, proklamiert wurde als eine notwendige Massnahme der Verteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff der Sowjet-Union.

Wie sehr Hitler seine wirklichen Angriffsabsichten geheim hielt und ueberhaupt das wahre Ziel aller seiner politischen Massnahmen, den Krieg, zu verdecken verstand, durch Jahre hindurch mit tausend ueberzeugenden Gruenden, mit denen er die Einzelmassnahmen seiner Angriffspolitik rechtfertigte, ist durch zahlreiche Beweise in diesem Prozess geklaert worden.

Es gab einen sehr engen Kreis von Mitarbeitern, die Hitler ueber seine Kriegsplaene unterrichtete, aber dieser Kreis war nicht ausgewaehlt nach der Stellung des Betreffenden im Kabinett oder nach seiner Position in der Parteihirarchie, sondern ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt, ob der Betreffende mit Ruecksicht auf seine eigenen Arbeiten im Rahmen der Vorbereitung des Krieges kennen musste den aggressiven Charakter der allgemeinen Politik Hitlers

H1268 – 0023

oder sogar seine detaillierten Angriffsplaene.

Das Dokument 386 PS-USA Exhibit Nr.25 - , ergibt, mit welcher Konsequenz das Prinzip der Geheimhaltung gewahrt worden ist, selbst gegenueber aelteren Mitgliedern der Partei und den Verwaltern wichtiger Ressorts im Reichskabinett.

Wer, wie der Minister des Inneren, im Rahmen der Kriegsvorbereitung nur Massnahmen durchzufuehren hatte, die als Aufgaben einer reinen Defensive die gleichen sein konnten, wurde in Beachtung des Hitlerischen Prinzips ueber seine Angriffsabsichten nicht unterrichtet.

Aus diesem Grunde ist die Anwesenheit des Angeklagten Frick auch bei keiner einzigen dieser geheimen Konferenzen verzeichnet, in denen Hitler seine aussenpolitischen Plaene und seine Kriegsziele einem Kreise ausgewaehlter Maenner bekannt gab.

Insbesondere die Ausschaltung des Reichskabinetts als Gremium fuer die Bekanntgabe solcher Faelle hat Hitler in dem soeben erwaehnten Dokument 386 PS ausdruecklich betont und begruendet. In einer anderen Niederschrift ueber eine aehnliche Konferenz Dokument L 79 - USA Exhibit Nr.27 ist der weitere Grundsatz niedergelegt, dass niemand etwas von den Kriegsplaenen erfahren darf, der nicht fuer seine Arbeiten direkt diese Plaene kennen muss.

Nicht nur bei den Besprechungen Hitlers ueber seine Angriffspolitik, die stattfanden vor Beginn des Krieges, fehlt der Name Fricks auf der Liste der Anwesenden, das Gleiche gilt auch bei den zahlreichen Konferenzen ueber die weiteren Kriegsziele und Angriffsabsichten Hitlers, die waehrend des Krieges abgehalten wurden.

Auch ueber die spaeteren Angriffe ist der Angeklagte Frick vorher nicht unterrichtet oder in ihre Bearbeitung eingeschaltet worden, wie sich aus den Vortraegen Hitlers ueber seine Plaene und den jeweiligen Listen der Anwesenden ergibt.

Frick, ein reiner Fachmann der inneren Verwaltung, der fuer mili

H1268 - 0024

taerische und aussenpolitische Fragen nicht als kompetent galt, war gut genug fuer die Einrichtung der zivilen Verwaltung fuer den Fall irgendeines moeglichen Krieges - ihn gingen nach der Auffassung Hitlers - seine aussenpolitischen und seine militaerischen Plaene nichts an.

Die Anklage behauptet jedoch weiter, dass der Angeklagte Frick nach der Eroberung fremder Gebiete und nach ihrer Besetzung die Verwaltungspolitik in diesen Gebieten bestimmt habe und fuer diese verantwortlich sei, und die Anklage, wertet diese behauptete Taetigkeit des Angeklagten gemaess Artikel 6, Buchstaben a des Statuts, als " Beteiligung an der Durchfuehrung von Angriffskriegen".

Nach den Darlegungen der Anklage soll Frick ueber die besetzten Gebiete ein" over - all controll " ausgeuebt haben, insbesondere in seiner Eigenschaft als Chef der "Zentralstelle" fuer die besetzten Gebiete.

Auf Grund der gleichen Funktion soll er auch verantwortlich sein fuer alle Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in den besetzten und eingegliederten Gebieten vor und waehrend des Krieges begangen worden sind, bis zu seiner Abberufung als Reichsminister des Inneren am 20. August 1943.

Es ist eine Frage der Rechtsauslegung, ob die Betaetigung an der Verwaltung von besetzten Gebieten gemaess Artikel 6 Buchstaben a des Statuts zu werten ist als " Durchfuehrung von Angriffskriegen" oder ob eine Strafbarkeit nur in Betracht kommt unter dem Gesichtspunkt von Verbrechen gegen das Kriegsrecht oder gegen die Humanitaet. Fuer die Entscheidung dieser Frage scheint mir wesentlich, dass es nicht zu den Aufgaben der Beamten einer zivilen Verwaltung gehoert, nachdem die Kriegshandlungen abgeschlossen sind, zu pruefen, ob eine rechtmaessige oder eine unrechtmaessige Besetzung vorliegt, nach Normen des Voelkerrechts.

Eine solche Pruefungspflicht wuerde fuer das Ressort der zivilen Verwaltung, auch fuer den Verwaltungschef, eine Ueberspannung

H1268 - 0025

H1268 – 0026

bedeuten, dessen Taetigkeit nicht als rechtswidrig bezeichnet werden kann mit der Begruendung, dass das von ihm verwaltete Gebiet vor kurzer oder sogar vor langer Zeit entgegen den Bestimmungen des Voelkerrechts annektiert worden sei. Solche Pruefungspflicht gibt es nicht in der Praxis der zivilen Verwaltung.

Das Statut zwingt auch nicht zu einer derartigen Auslegung, da unter einer Durchfuehrung von Angriffskriegen bei ungezwungener Auslegung die Kriegshandlungen selbst zu verstehen sind, nicht aber die spaetere zivile Verwaltung eroberter Gebiete. Durch eine solche Auslegung wuerde nicht unmoeglich gemacht die Bestrafung von Verbrechen, die sich in der Verwaltung de besetzten Gebiete ereignet haben.

Diese Verbrechen unterliegen als Verbrechen gegen die Humanitaet oder gegen das Kriegsrecht ohnehin einer Bestrafung nach dem Statut.

Es ist nun anschliessend zu eroertern, fuer welche Gebiete im einzelnen der Angeklagte Frick eine Verantwortlichkeit traegt.

Es sind dies zunaechst die Gebiete, die staatsrechtlich eingegliedert worden sind in den Staatsverband des Deutschen Reiches, die deshalb "eingegliederte Gebiete" genannt wurden. Diese Gebiete kamen mit der staatsrechtlichen Einordnung in das Reich unter die Verwaltung, aber auch nur fuer diese, also unter die Autoritaet des Reichsministeriums des Inneren, sodass fuer die innere Verwaltung dieser Gebiete der Angeklagte Frick bis zum August 1943 die staatsrechtliche Verantwortung eines Ministers traegt.

Es handelt sich dabei im Osten im wesentlichen um die Gebiete Westpreussen-Posen- Danzig, also die sogenannten eingegliederten Ost-Gebiete, die bis zum Versailler Vertrag zum Staatsverband des

H1268 - 0027

Deutschen Reiches gehoert hatten. Im Osten erfuhr die gleiche staatsrechtliche Behandlung das Gebiet von Memel; im Westen das Gebiet von Eupen- Malmedy und im Suedosten das Sudetenland.

Ferner wurde in den Staatsverband des Deutschen Reiches aufgenommen das Land Oesterreich.

Fuer alle diese Gebiete ist Frick beteiligt an den Gesetzen - und Verwaltungsmassnahmen, durch die die Eingliederung herbei gefuehrt wurde, er traegt fuer die innere Verwaltung dieser Gebiete die uebliche Verantwortung eines Innenministers, bis zu seiner Verabschiedung im August 1943.

Fuer das Gebiet von Boehmen und Maehren bestand dagegen eine eigene Protektoratsregierung, die in dem Erlass ueber die Errichtung des Protektorats, Dokument 2119 PS, - als autonom bezeichnet ist und entsprechend auch durch das Reichsministerium des Inneren nicht kontrolliert wurde.

In aehnlicher Weise bestand eine vom Reichsministerium des Inneren nicht abhaengige Verwaltung in den polnischen Gebieten, die unter der Bezeichnung "Generalgouvernement" zusammengefasst und einem "Generalgouverneur" unterstellt worden sind.

Im Gegensatz zu den sogenannten " eingegliederten Ostgebieten" hatte das Reichsministerium des Inneren keinerlei Weisungsrecht oder Verwaltungsbefugnisse fuer das Generalgouvernement- Dokument 3079 PS - welches den Erlass Hitlers enthaelt ueber die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete. Dasselbe ergibt sich aus zahlreichen anderen Dokumenten, unter anderem dem Dokument USSR 223, dem Tagebuch von Frank, in dem er erklaert, dass in seinen Gebiet keinerlei Reichszentralen hinein zu

Fortsetzung Seite 27

H1268 – 0028

regieren befugt seien.

Das Gleiche gilt fuer alle anderen besetzten Gebiete, fuer die unter irgendeiner Rechtsform eine besondere Verwaltung bestellt wurde.

Diese eigenen Verwaltungen waren jeweils nicht abhaengig von den entsprechenden Ressortministerien im Reich, sondern sie unterstanden dem jeweiligen Verwaltungschef des betreffenden Gebietes, der seinerseits direkt Hitler untergeordnet war.

Dies gilt fuer die besetzten sowjetrussischen Gebiete, deren Verwaltung im Ganzen einem Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete unterstand.

Dasselbe trifft zu fuer Norwegen, fuer das ein Reichskommissar bestellt war.

Fuer die Niederlande war in aehnlicher Weise ein Reichskommissar bestellt, da ebenfalls vom Reichsministerium des Inneren unabhaengig und Hitler direkt unterstellt war.

In Luxenburg, dem Elsass und in Lothringen gab es ebenfalls vom Reichsministerium des Inneren **nicht** abhaengige Chefs der Zivilverwaltungen, waehrend in Belgien und Nordfrankreich eine Militaerverwaltung bestand, die ebenfalls vom Reichsministerium des Inneren nicht abhaengig war.

In gleicher Weise waren die Verwaltungschefs der Gebiete, die im Suedosten Europas besetzt waren, vom Reichsministerium des Inneren absolut unabhaengig.

Fuer einen Teil der besetzten Gebiete findet sich nun in dem jeweiligen Dekret ueber die Schaffung einer eigenen zivilen Verwaltung die Bestimmung, dass der Reichsminister des Inneren zur Zentralstelle bestimmt wurde, und aus dieser Formulierung hat die Anklage hergeleitet eine Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick fuer die Verwaltung aller besetzten Gebiete, ----

H1268 - 0029

wie in der Anklageschrift ausgewiesen ist.

Die tatsaechlichen Aufgaben der Zentralstelle ergeben sich aus der Verordnung ueber die Errichtung einer Zentralstelle fuer Norwegen, - Dokument 3082 PS - oder Nr.24 im Dokumentenbuch Frick. Eine weitere Erlaeuterung der Aufgaben hat der Zeuge Dr.Lammers gegeben. Damals hatte die Zentralstelle in erster Linie die Aufgabe, den Chef der Zivilverwaltungen in den besetzten Gebieten auf eine entsprechende Anforderung Personal zur Verfuegung zu stellen. Wenn also fuer irgendein Gebiet ein ziviler Beamter benoetigt wurde, wandte sich die Verwaltung des betreffenden Gebietes an die Zentr llstell im Reichsministerium des Inneren, die dann irgendeinen Beamten aus dem Reich dem Chef der Zivilverwaltung zur Verfuegung stellte - dazu war das Reichsministerium des Inneren besonders geeignet, da es ueber zahlreiche Beamte der inneren Verwaltung in Deutschland verfuegte.

Ueber die Abgabe eines Beamten aus dem eigenen Ressort an eine andere Dienststelle, die von diesem Zeitpunkt an allein den Beamten mit ihren Weisungen versieht, begruendet nicht eine Verantwortlichkeit fuer die weitere Taetigkeit dieses Beamten in seinem neuen Ressort., dem das Reichsministerium des Inneren keinerlei Weisungen geben konnte. Ein Beispiel: Wenn der Justizminister einen seiner Beamten dem Aussenminister ueberlaesst, so traegt fuer die weitere Taetigkeit dieses Beamten natuerlich nur der Aussenminister die Verantwortung, nicht aber der Justizminister, der den Beamten abgegeben hat. Diese Taetigkeit der Zentralstelle rechtfertigt also nicht die Annahme einer Verantwortlichkeit fuer die Verwaltung der besetzten Gebiete durch Frick.

Die Anforderung von Beamten fuer die besetzten Gebiete war im Reichsministeri des Inneren zusammengefasst, das ist, wie die Vernehmung des Zeugen Lammers ergeben hat, die - ich zitiere: aus dem eben genannten Dokument 3082-PS :" einheitliche, auf die Beduerfnisse Norwegens abzustimmende Zusammenarbeit der obersten Reichsbehoerden untereinander und mit dem Reichskommissar." --

H1268 - 0030

Ende des Zitats.

Entsprechend hat auch die Beweisaufnahme der Angeklagten Rosenberg, Frank, Seyss-Inquart, die als Chefs von Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten fungiert haben, in keinem Falle eine irgendwie geartete Zusammenarbeit mit dem Angeklagten Frick ergeben, in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Inneren oder als Leiter der Zentralstelle in diesem Ministerium.

Nun hat die Anklage auf mehrere Dokumente verwiesen, um zu beweisen, dass der Angeklagte Frick eine umfassende Kontrolle ausgeuebt habe ueber alle besetzten Gebiete.

Aus den Dokumenten ergibt sich jedoch tatsaechlich keine weitergehende Verwaltungstaetigkeit, als ich sie soeben dargelegt habe. Das Dokument 3304 PS beweist eine Verwaltungstaetigkeit fuer die eingegliederten Ostgebiete. Das deckt sich mit meinem Sachvortrag, dass die eingegliederten Ostgebiete in ihrer inneren Verwaltung dem Reichsministerium des Inneren unterstellt waren, auf Grund ihrer staatsrechtlichen Eingliederung in den Staatsverband des Deutschen Reiches.

Das Dokument bezieht sich aber nicht auf die Verwaltung der besetzten Ostgebiete, also des Generalgouvernements, oder der besetzten Sowjet-Russischen Gebiete.

Das weiter vorgelegte Dokument 1039 - PS - USA Exhibit Nr. 146 - beweist die Abgabe von Verwaltungsbeamten aus dem Ressort des Reichsministeriums des Inneren an den Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete, also die typische Aufgabe.

H1268 - 0031

der Zentralstelle, auf die ich bereits eingegangen bin. Weiter hat die Anklage Urkunden vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass das Reichsministerium des Inneren mitgewirkt an sogenannte "Volksdeutsche".
Auch dieser Umstand beweist aber nicht eine Verwaltungsbefugnis des Angeklagten Frick fuer die besetzten Gebiete, sondern eine typische Taetigkeit eines Innenministers, dessen Ressorts zustaendig ist generell fuer die Regelung der Deutschen Staatsangehoerigkeit, auch wenn diese sich auf Personen bezieht, die ausserhalb des Reigsgebietes leben.
Auch aus dieser, sich auf bestimmte Personen in den besetzten Gebieten auswirkenden Taetigkeit des Innenministers, laesst sich also nicht beweisen eine umfassende Verwaltungspolitik und generelle Verantwortung des Angeklagte Frick fuer die Verwaltung der besetzten Gebiete.
Frick hatte insbesondere in den besetzten Gebieten, die nicht in das Reichsgebiet eingegliedert waren, keinerlei Befugnisse oder Zustaendigkeit im Aufgabenkriese der Polizei.
Fuer die besetzten Gebiete sind die polizeichlihhen Aufgaben von Hitler direkt auf Himmler uebertragen worden, vergleiche das Dokument - 1997-PS - USA Exhibit Nr.319-, den Erlass Hitlers ueber die polizeiliche Sicherung der Ostgebiete, die unmittelbar auf Himmler uebertragen wurde.
Das Gleiche ergibt sich aus dem Dokument 447 PS - USA Exhibit Nr.315 , - einer Weisung des OKW vom 13.3.41, in der es heisst, dass der Reichsfuehrer SS in den besetzten Ostgebieten Sonderaufgaben erhaelt, hinsichtlich deren Ausfuehrung er selbstaendig handelt und in eigener Verantwortung.
Nicht anders steht es auch mit den polizeilichen Aufgaben in den anderen besetzten Gebieten, die jeweils entweder dem Reichsfuehrer SS Himmler uebertragen waren oder SS - und Polizeifuehrern, die diziplinaer wiederumnur Himmler unterstanden, in manchen Faellen

H1268 - 0032

aber sachlich eingeordnet waren in den Dienstbereich des in Frage kommenden Chefs der Zivilverwaltung, zum Beispiel des Generalgouverneurs in Polen, vergleiche den im Dokumentenbuch Frick unter Nr.25 aufgenommenen Auszug aus dem Tagebuch Franks, auch US-57 Nr.223.

In keinem Fall unterstanden also die polizeilichen Aufgaben in den besetzten Gebieten dem Angeklagten Frick.

Fuer Verbrechen gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanitaet in den besetzten Gebieten ist deshlab eine Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick nicht gegeben, da er in diesen Gebieten Verbrechen weder befehlen noch verhindern konnte.

Fuer das Gebiet des Deutschen Reiches habe ich nun einzugehen auf die von der Anklage behauptete Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick fuer alle Massnahmen der Polizei, einschliesslich der Gestapo, sowie der Einrichtung und Verwaltung der Konzentrationslager. Ich darf zunaechst auf die Dokumente meines Beweisvortrages Bezug nehmen, aus denen sich ergibt, dass die Polizei, einschliesslich der politischen Polizei, im Jahre 1933 noch eine Angelegenheit der einzelnen Laender innerhalb des Reiches war, also Preussens, Bayerns und so weiter.

Entsprechend sind in Preussen die Geheime Staatspolizei und die Konzentrationslager durch Goering eingerichtet und verwaltet worden, in seiner Eigenschaft als preussischer Minister des Inneren. Die Aufgaben der politischen Polizei gingen sodann durch ein preussisches Gesetz vom 30.11.1933 ueber auf das Amt des preussischen Ministerpraesidenten, das ebenfalls von Goering verwaltet wurde, sodass Frick bei der Vereinigung des Amtes des Reichs- und preussischen Innenministers im Fruehjahr 1934 die Aufgaben der politischen Polizei in Preussen nicht uebernahm, diese vielmehr bei Goering

H1268 - 0033

als dem Mini terpraesidenten verblieben.

Eine wehnliche Regelung bestand in den anderen Laendern, in denen nach und nach Himmler zum speziellen Beauftragten fuer die politische Polizei bestellt wurde. Der Reichsminister des Inneren hatte waehrend dieser Zeitperiode nur das Recht der sogenannten "Reichsaufsicht" ueber die Laender, von dem Frick Gebrauch gemacht hat durch den Erlass von allgemeinen Weisungen und Rechtsverordnungen, und hier war der einzige Punkt, an dem Frick als Minister des Reiches einen Einfluss ausueben konnte auf die Angelegenheiten der politischen Polizei und der Konzentrationslager.

Frick hat diese Moeglichkeit benutzt, um im Sinne seiner durch den Zeugen Gisevius bestaetigten Grundhaltung, Willkuermassnahmen der politischen Polizei zu verhindern und abzustellen, soweit dies unter den damaligen Verhaeltnissen in seinen Kraeften stand. Er hat versucht, durch den Erlass von Rechts- und Verfahrensbestimmungen die willkuerliche Praxis der politischen Polizei der Laender einzuengen.

Ich verweise auf das Dokument 779 PS, das ich als Frick Exhibit Nr.6 vorgelegt habe.

Es handelt sich um einen Erlass vom 12.4.34, der solche einengende Bestimmung enthaelt unter der bezeichnenden Praeambel, ich zitiere: " Um den bei der Verhaengung der Schutzhaft aufgetretenen Missbraeuchen abzuhelfen ...." Ende des Zitats.

Es folgen dann Anweisungen an die Regierungen der Laender, die die Anordnung der Schutzhaft in zahlreichen Faellen verbieten in denen sie bisher missbraeuchlich von der Gestapo angeordnet worden war. In diesem Kampf Fricks gegen Willkuermassnahmen der politischen Polizei der La ender hatte diese allerdings den laengeren Atem, da sie unter der Leitung von Goering und Himmler stand, denen der " Buerokrat" Frick - wie Hitler ihn veraechtlich nannte - an Einfluss in Partei und Staat nicht annaehernd gleich kam.

Die politische Polizei der Länder hat deshalb vielfach in der Praxis die Rechtsverordnungen Fricks nicht beachtet. Aber Frick hat dem nicht tatenlos zugesehen, solange er glauben konnte, durch seine Intervention die wilde Praxis der politischen Polizei der Länder in geordnete und von Rechtsvorschriften geleitete Bahnen zu lenken.

Ich verweise auf das Dokument -775 PS, Frick Exhibit Nr. 9 -, ein Memorandum Fricks an Hitler, das klar und deutlich die Dinge bei ihrem Namen nennt, von Rechtsunsicherheit, Unruhe und Verbitterung spricht und Einzelfälle einer missbräuchlichen Handhabung des Rechts der Schutzhaft durch die politische Polizei der Länder scharf rügt.

Der Zeuge Gisevius hat in seiner Aussage auf ein weiteres Memorandum hingewiesen, das er selbst für Frick entworfen hat, als einen weiteren Versuch, durch eine scharfe Kritikund Vorschläge einer Rechtskontrolle Einhalt zu gebieten der willkürlichen Praxis der politischen Polizei der Ländern . Alle diese Versuche haben aber keinen Erfolg gehabt, weil der politische Einfluss Fricks zu gering war, und er sich gegenüber Göring und Himmler nicht durchsetzen konnte, - und was Frick selbst damals noch nicht erkennen konnte- weil die Praxis von Göring und Himmler wesentlich dem entsprach, was Hitler in Wirklichkeit selbst wollte.

Die von der Anklage vorgelegten Dokumente zeigen also, in Verbindung mit den von der Verteidigung angebotenen Beweismitteln, dass Frick auf dem Gebiete der politischen Polizei und der Anordnung der Schutzhaft eine gewisse Zuständigkeit hatt zu einer Zeit, als die Polizei noch zu den Aufgaben der Einzelstaaten gehörte. Diese Beweismittel zeigen auch, dass die Zuständigkeit Fricks während dieser Zeit nur eine sehr beschränkte war, und sie zeigen weiter, dass Frick im Rahmen seiner Zuständigkeit ausschliesslich tätig geworden ist, um gegen Terror und Willkür der Gestapo einzuschreiten, durch allgemeine

H1268 – 0034

Weisungen und durch mehrfache Beschwerden in Einzelfällen, sodass nicht der Schluss gerechtfertigt ist, dass Frick sich an den Terror - und Gewaltmassnahmen der Gestapo in irgendeiner Weise positiv beteiligt hat.

In einem späteren Zeitpunkt hat sich die rechtliche Situation geändert.

Durch den Erlass Hitlers vom 17.6.1936 - Dokument 2073 PS, Dokumentenbuch Frick Nr. 35 - wurden die Aufgaben der Polizei für das gesamt Reichsgebiet zusammengefasst und einheitlich an Himmler übertragen, dessen Behörde formell eingegliedert wurde in das Reichsministerium des Innern, unter der Bezeichnung "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des INNern".

Die Frage ist nun, ob der Angeklagte Frick in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern durch diese Neuregelung irgendeine Befehlsgewalt oder ein praktisch durchsetzbares Weisungsrecht erhalten hat über die politische Polizei, ihre Ämter und ihre Beamten. Als Himmler auf seinen eigenen Wunsch, den er auf Grund seines Einflusses bei Hitler durchsetzen konnte, zum Polizeichef für das ganze Reich ernannt wurde, gab es in Deutschland kein eigenes Polizei - oder Sicherheitsministerium.

Darauf ist es zurückzuführen, dass die einheitliche Leitung der Polizei in der Person Himmlers formell in des Reichsministerium des Innern eingegliedert wurde.

Himmler sollte aber mehr sein als ein Abteilungsleiter im Innenministerium.

Für ihn und seine Zwecke würde deshalb eine für das Deutsche Verwaltungsrecht völlig neuartige Position geschaffen: Das gesamte Aufgabengebiet der Polizei wurde von den übrigen Sachgebieten des Innenministeriums abgetrennt und Himmler gesondert unterstellt, unter einer neu geschaffenen Amtsbezeichnung, die als eine staatliche Dienststelle die Worte " Reichsführer SS" enthielt, also Himmler

H1268 - 0035

die Möglichkeit gab, staatlich - polizeiliche Aufgaben unter einer Amtsbezeichnung durchzuführen, die ihn als Reichsführer der SS und damit als eine oberste Parteidienststelle kennzeichnete und in dieser Eigenschaft unabhängig erscheinen liess von irgendwelchen Anweisungen eines staatlichen Ministers.

Um auch in der beamten mässigen Einordnung die Unabhängigkeit seines Amtes hoch besonders zu betonen, erhielt Himmler weiter von Anfang an das Recht, wie ein Reichsminister die Angelegenheiten der Polizei im Kabinett selbständig und in eigener Verantwortung zu vertreten, wie sich dies aus dem Erlass über seine Ernennung - 2073 PS- ergibt.

Dieser Erlass ist geradezu ein Musterbeispiel einer Überschneidung von Kompetenzen, die Hitler in seinem Regierungssystem so bevorzugte.

Himmler war in das Innenministerium eingegliedert und als Beamter des Innenministeriums formell gebunden an Weisungen des Ministers. Aber er war auch selbständiger Polizeichef mit dem Recht, im Kabinett in eigener Verantwortung die Angelegenheiten der Polizei zu vertreten und also Frick auszuschalten.

Ausserdem konnte er seine Anordnungen gleichzeitig mit der Autorität eines Reichsführers SS versehen, in die ihm Frick überhaupt nicht hineinzureden befugt war.

Bei der tatsächlichen Auswirkung dieser verwickelten Regelung kam der überragende Einfluss Himmlers auf Hitler noch verstärkend hinzu:

Frick hat noch wiederholt versucht, gemäss seiner Überzeugung zur Sicherung eines geordneten Staatsapparates sich einzuschalten, durch allgemeine Weisungen, durch die Willkürakte der politischen Polizei verhindert werden sollten.

Noch durch einen Erlass vom 25.1. 1938 hat er versucht, die Zulässigkeit der Schutzhaft einzuschränken, und sie verboten für eine Reihe von Fällen einer missbräuchlichen Anwendung.

H1268 – 0036

Ich verweise auf das Dokument 1723 PS, -USA Exhibit Nr. 206 - von dem als Nr. 36 sich ein Auszug im Dokumentenbuch Frick find Er verbot die Schutzhaft als Ersatz oder neben einer gerichtlichen Bestrafung , verbot ihre Anordnung durch mittlere oder untere Instanzen der Polizei, ordnete die obligatorische vorherige Anhörung des Beschuldigten an, verfügte eine regelmässig Überprüfung der Fortdauer der Haftgründe und verbot grundsätzlich die Anordnung der Schutzhaft gegen Ausländer, gegen die er der Polizei bei staatsgefährdenden Verhalten nur das Recht einer Ausweisung aus dem Reichsgebiet liess.

Die Einwendung liegt nahe, dass die Praxis der Gestapo sich um alle diese Weisungen Fricks nicht gekümmert hat und Himmler und seine Unterführer eine absolute Herrschaft des Terrors und der Gewalt aufrechterhalten hätten.

Das ist zutreffend und durch den Zeugen Gisevius in Einzelheiten bestätigt worden.

Aber es kommt mir für die Verteidigung Fricks auf etwas anderes an: zu zeigen, dass Frick selbst derartige Willkürakte missbilligt und versucht hat, was in seinen Kräften stand, um derartigen Willkürakten entgegenzutreten.

Schliesslich verbot Hitler ihm aber auch dies: Er liess ihm durch Lammers mitteilen - wie dieser als Zeuge bestätigt hat - dass er sich um die Angelegenheiten der Polizei nicht kümmern solle, das manche Himmler besser allein, die Polizei sei bei Himmler gut aufgehoben.

So hat Himmler am Ende die Polizei vollständig in der Hand gehabt, und er hat dies auch äusserlich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er mit Einverständnis Hitlers nach einiger Zeit den Zusatz "im Reichsministerium des Innern" in seiner Dienstbezeichnung nicht mehr geführt hat, sondern sich nur noch "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" nannte, wie sich ebenfalls aus der Aussage von Lammers ergibt.

H1268 -0037

Ich glaube, dass bei dieser Sachlage das Problem einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick für die politische Polizei und deren Massnahmen der Willkür nicht entschieden ist mit der Tatsache, dass die gesamt Polizei seit dem Jahre 1936 formell eingegliedert war in das Reichsministerium des Inneren, da erwiesen ist, da Frick selbst sich an Akten der Willkür nicht beteiligt hat, er im Gegenteil immer wieder versucht hat, gegen eine solche Praxis der Willkür einzuschreiten mit seinen Kräften, die jedoch der Persönlichkeit und dem Einfluss Himmlers bei Hitler in keiner Weise gewachsen waren.
Für eine gerechte Beurteilung bitte ich, es auf die tatsächlich äusserlichen Indiz einer formellen Eingliederung der fraglichen Aufgaben in das Reichsministerium des Innern.
In diesem Zusammenhang habe ich noch kurz einzugehen auf den Hinweis der Anklage, dass der Erlass Hitler über die Einsetzung Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei - das Dokument 2073 PS- von Frick selbst mitunterzeichnet sei.
Ich glaube, dass das Verhältnis zwischen Frick und Himmler und die unterschiedlichen Beziehungen bieder zu Hitler genügend geklärt sind, um den Schluss zu rechtfertigen, dass die Einsetzung Himmlers, allein einer Abmachung entsprach zwischen Hitler und Himmler, gegen die ein Widerspruch Fricks aussichtslos war.
Es handelt sich um das gleiche Problem, das so viele Angeklagte betrifft, nämlich das der formellen Mitzeichnung eines Befehles der von Hitler angeordnet war und vom Chef eines Ressorts formell mitunterzeichnet wurde, obwohl der Ressortchef auf den Befehl keinen Einfluss hatte und ihn auch nicht hätte verhindern können zumal der Befehl ohne Mitzeichnung der Minister als Führererlass staatsrechtlich voll wirksam gewesen wäre.

H1268 - 0038

H1268 - 0039

Ich habe nun weiter einzugehen auf einige Dokumente, die die Anklage als eine aktive Tätigkeit des Angeklagten Frick gewertet hat im Aufgabenkreise der politischen Polizei.

Das Dokument 3304 PS, auf das die Anklage in diesem Zusammenhang hingewiesen hat, habe ich schon behandelt. Es betrifft eine Verordnung über die Zuweisung eines höheren Polizeiführers an den Reichsstatthalter in den, de m Staatsverband des Deutsch Reiches eingegliederten Ostgebieten, behandelt also den verwaltungsmässigen Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters in ein Teil des Reiches.

Die genannte Verordnung fällt deshalb in den Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit des Innenministers und beweist insofern nicht eine speziell polizeiliche Tätigkeit.

Mit irgendwelchen Willkürakten der Gestapo hat diese Verodnung ausserdem nichts zu tun.

Auf der gleichen Linie liegt der Erlass vom 20. 9. 36 - Dokume 2245 PS - über die Einsetzung von Polizei - Referenten bei den preussischen Provinzialverwaltungen, die ebenfalls als Behörde der inneren allgemeinen Reichsverwaltung dem Reichsministerium des Inneren unterstanden.

Die Zuweisung eines Polizeireferenten zur Behörde der allgemei Verwaltung in der Provinz ist eine Massnahme der inneren Reich verwaltung.

Auch diese Massnahme hatte mit Willkürakten der Gestapo keine Zusammenhang, und sie beweist insbesondere auch nicht die Ausführung irgendwelcher Weisungen des Angeklagten an die Gestapo.

Nicht anders verhält es sich mit den Dokumenten, die die Ankla gewertet hat als eine Beteiligung des Angeklagten an der Errich tung und Verwaltung der Konzentrationslager oder als eine Bill gung der Methoden des Terrors durch die Gestapo.

Im Vortrag vom 22. November 1945 hat die Anklage auf das Dokum 2533 PS Bezug genommen als Beweis für eine Billigung dieser

Einrichtungen durch den Angeklagten Frick-
Ich brauche auf den Inhalt des Dokumentes nicht einzugehen. Es handelt sich um einen Aufsatz des Angeklagten Frank in der Zeitschrift der Akedemie für Deutsches Recht, als dessen Urhebe. irrtümlich Frick von der Anklage genannt worden ist. Ein andere Dokument hat nicht einen genügenden Beweiswert, dass es für eir gerichtliches Urteil verwertet werden könnte. Ich meine das Dokument 2513 PS, Exhibit Nr. 235, das einen Auszug enthält aus einer Rede, die Frick im Jahre 1927 gehalten haben soll - aber der Auszug aus dieser Rede ist entnommen aus einer sozialdemokratischen Provinzzeitung, einer kleinen für Frick gegnerischen Zeitung, deren Bereichterstatter also kein authentisches Exemplar der Rede zur Verfügung hatte - und wir wissen alle, welche Irrtümer und Missverständnisse sich vielfach finde in solchen Kurzberichten, deren Fassung vom Redner selbst nicht überprüft werden kann.

Eine verlässliche Quelle ist dieses Dokument also nicht, nach welchem Frick gesagt haben soll, dass die Geschichte nicht nur mit dem Stimmzettel, sondern mit Blut und Eisen geschrieben wer Die Anklage bezieht sich auf Verhandlungen über eine Enteignung von Land zur Erweiterung des Geländes des Konzentrationslagers Auschwitz.

Für Enteignungen ist immer zuständig die allgemeine innere Verwaltung, und aus diesem Grunde ist zu den Verhandlungen ein Beamter aus dem Innenministerium zugezogen worden, der jedoch erkärt hat - Blatt 2 der englischen Übersetzung des Dokumentes dass er nicht befugt sei, über das Eigentum an den Grundstücken zu verfügen. Auch aus diesem Dokument lässt sich alsn nicht entnehmen irgendeine politisch-polizeiliche Tätigkeit des Angeklagten oder eine Billigung der Praxis der Konzentrationslager.

H1268 – 0040

Die Anklage hat im diesem Zusammenhang schliesslich daraufhingewiesen, dass der Angeklagte Frick die Konzentrationslager Oranienburg und Dachau selbst besucht habe.

Der Angeklagte bestreitetnicht den von dem Zeugen Höss bekundet Besuch in Oranienburg im Jahre 1938.

In der damaligen Zeit war der äussere Rahmen der Lager allgemei noch der eines Truppenübungsplatzes, wie der Zeuge Höss selbst bestätigt hat.

Von Morden, Misshandlungen und ähnlichen Verbrechen konnte ein offizieller Besucher eines Lagers damals jedenfalls nichts bemerken, sodass ein Besuch kein entscheidendes Argument ist für die Kenntnis von Verbrechen in Konzentrationslagern.

Das Konzentrationslager Dachau dagegen hat Frick niemals besuch entgegen der Aussage des Zeugen Blaha.

Ich verweise insoweit auf die Aussage von Gillhuber, der als ständiger Begleiter Fricks von einem solchen Besuch wissen müss wenn er stattgefunden hätte.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass die beiden anderen ständig Begleiter Fricks von mir ebenfalls als Zeugen angegeben waren, aber vom Gericht im Einverständnis mit derAnklage als unnötig angesehen wurden mit der Begründung, dass einer derBegleiter als Zeuge ausreichednasei.

Zum Abschluss dieses Kaptiels habe ich noch einzugehen auf einen Hinweis der Anklage, die Frick einmal als Chef des Reichssicherheitshaptmates bezeichnet hat.

Ich darf verweisen auf die Aussage der Zeugen Ohlendorf, der dem Gericht erklärt hat, dass das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eine Schöpfung Himmlers war, der in diesem Amt zusammenfasste seine staatliche-polizeilichen Aufgaben und seine Funktionen als Reichsführer SS, zu denen Frick keinerlei Beziehungen und erst recht keine Befehlsgewalt hatte.. Der Chef dieses Amtes war also ganz allein Himmler selbst.

H1268 - 0041

Ich habe weiter einzugehen auf die Vorwuerfe, die dem Angeklagten Frick gemacht werden hinsichtlich der Verfolgung von Angehoerigen der juedischen Rasse.

Frick hat mitgewirkt an gesetzlichen Massnahmen, insbesondere den Nuernberger Gesetzen, und an Verwaltungsmassnahmen, die er als Ausdruck einer national-sozialistischen Rassenpolitik angesehen hat.

Dagegen liegt kein Beweis dafuer vor, dass Frick selbst teilgenommen oder gewusst hat von den Massnahmen einer physischen Ausrottung, die Himmler und seine Organe durchgefuehrt haben im direkten Auftrag Hitlers und absolut geheim gehalten vor jedem, der an diesen grauenhaften Vorgaengen nicht selbst beteiligt war.

Dem Angeklagten wird sodann aus seiner Taetigkeit als Innenminister noch zum Vorwurf gemacht eine Mitwirkung bei der Toetung von Kranken und Geisteskranken.

Die grundlegende Weisung Hitlers ist enthalten in dem Dokument 630 PS, USA Exhibit Nr.342.

Dieses Dokument ergibt, dass Hitler eine entsprechende Anordnung nicht an irgendeine staatliche Dienststelle erteilt hat, sondern - voellig ausserhalb des staatlichen Befehlsapparates der Ministerien an zwei einzelne Personen, naemlich Bouhler und Dr. Brandt.

Auch hat Hitler selbst entgegen allen Regeln diesen Auftrag nicht seinerseits in staatlicher Funktion gezeichnet als Fuehrer und Reichskanzler, sondern er hat privates Briefpapier benutzt mit den Kopf: "Adolf Hitler."

Daraus ergibt sich, was auch der Zeuge Lammers bestaetigt hat, dass Hitler mit diesen Massnahmen nicht das Innenministerium oder eine sonstige staatliche Dienststelle beauftragt hat, sondern zwei seiner Parteigenossen, wie auch das Hoheitszeichen der Partei sich als einziges Zeichen auf diesen Briefbogen befindet.

Die von der Anklage vorgelegten Dokumente beweisen dagegen, dass Beschwerden erfolgt sind, die auch an das Innenministerium gelangten,

H1268 - 0042

aber sie erbringen nicht den Nachweis, dass Frick im Widerspruch zu dem Dokument 630 PS an den Massnahmen fuer die Toetungen beteiligt worden ist oder sie haette verhindern koennen.

Nach seiner Verabschiedung aus dem Innerministerium wurde Frick am 20. August 1943 zum Reichsprotektor in Boehmen und Maehren bestellt.

Hier bekam er eine Aufgabe, die von vorneherein eindeutig in ihrer Zustaendigkeit begrenzt wurde.

Ich verweise auf das Dokument 3443 PS, auch als USSR 60 und unter NR. 29 im Dokumentenbuch Frick, ferner - 1366 PS, von mir vorgelegt als Frick Exhibit Nr. 5a - ausserdem auf die Aussage des Zeugen Lammers.

Das Amt des Reichsprotektors war urspruenglich die einheitliche Vertretung der Reichsgewalt im Protektorat.

In der tatsaechlichen Handhabung gingen die Machtbefugnisse jedoch mehr und mehr auf den damaligen Staatssekretaer des Reichsprotektorats, Frank, ueber.

Mit der Ernennung Fricks im August 1943 wurden nun auch formell die Regierungsbefugnisse durch einen Fuehrererlass, der nicht veroeffentlicht wurde, auf Frank uebertragen, der von diesem Zeitpunkt an die Dienstbezeichnung erhielt: "Der Deutsche Staatsminister in Boehmen und Maehren."

Dem Reichsprotektor verblieb im wesentlichen das Recht der Repraesentation und das Gnadenrecht, von dem eine missbraeuchliche Benutzung durch Frick seitens der Anklage nicht behauptet oder nachgewiesen ist.

Dagegen leitete Frank als "Deutscher Staatsminister" nach dem erwaehnten Fuehrererlass seine Regierungsbefugnisse direkt von Hitler ab, von dem er unmittelbar ernannt war und von dem er ohne Zwischenschaltung Fricks seine Weisungen erhielt, auf die Frick keinerlei Einfluss auszuueben befugt war.

Bei dieser Sachlage laesst sich eine Belastung des Angeklagten Frick aus dem Dokument 3589-PS - USA Exhibit Nr. 720 - nicht herleiten.

Ich komme nun zu dem Vorwurf der Anklage, dass Frick fuer bestimmte Verbrechen verantwortlich sei, durch seine Zugehoerigkeit zu bestimmten Organisationen.

H1268 - 0043

Die Anklage hat als eine solche Organisation die SS angefuehrt, der Frick jedoch nienals angehoert hat.

Er ist also auch nicht, wie die Anklage behauptet, General der SS gewesen.

Ich moechte annehmen, dass insoweit nur ein Irrtum der Anklage vorliegt.

Irgendeinen Beweis hat die Anklage jedenfalls nicht erbracht.

Ebenso ist Frick nienals Mitglied der SA gewesen, wie auch wohl irrtuemlich die Tabelle ueber die Zugehoerigkeit der Angeklagten zu einzelnen Organisationen es verzeichnet. Auch insoweit fehlt es an irgendeinem Beweis:

Die Anklage hat ferner Frick als die oberste Spitze der Gestapo erklaert und ihn demgemaess als ein Mitglied dieser Organisation bezeichnet, mit den Argument, dass die Gestapo seit der Ernennung Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei im Jahr 1936 formell dem Reichsministerium des Inneren eingegliedert war.

Aber die Gestapo hatte in der Person Himmlers ihren eigenen Chef, von dem allein sie Weisungen erhielt, und die formelle Unterstellung der Person Himmlers unter den Innenminister macht diesen nicht zum Mitglied der von Himmler seinerseits allein befehligten Organisation.

Den Angeklagten Frick wird weiter in seiner Eigenschaft als Reichsleiter die Mitgliedschaft zum Corps der politischen Leiter zur Last gelegt.

Der zum Verteidiger dieser Organisation bestellte Kollege wird seinerseits auf den Charakter dieser Organisation einzugehen haben.

Fuer den Angeklagten Frick habe ich nur darauf hinzuweisen, dass er die formelle Position eines Reichsleiters hatte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Reichstagsfraktion der NSDAP.

Da der Reichstag selbst seit dem Jahre 1933 keine politische Bedeutung mehr hatte, wie ich nicht naeher darzulegen brauche, war auch diese Position Fricks praktisch ebenso bedeutungslos und nicht vergleichbar mit der Stellung von Reichsleitern, die wichtige politische Ressorts verwalteten.

H1268 – 0044

verwalteten.

Schliesslich war Frick als Reichsminister noch Mitglied der Reichsregierung.

Auch hinsichtlich des Charakters und der Befugnisse dieser Organisation nehme ich in erster Linie Bezug auf die noch folgenden Ausfuehrungen meines Kollegen, der zum Verteidiger dieser Organisation bestellt worden ist.

Ich verweise hier lediglich auf die Aussagen von Lammers und Gisevius, ferner auf den Auszug aus dem Buch dieses Zeugen, den ich als Frick Exhibit Nr. 13 eingereicht habe, zum Beweise fuer die Stellung und die Befugnisse, die das Reichskabinett gegenueber der diktatorischen Praxis Hitlers hatte.

Nach alledem erscheint der Angeklagte Frick als eine Persoenlichkeit, die sich gewiss politisch eingesetzt hat, um Hitler zur Macht zu bringen, und auch nach Erreichung dieses Zieles voruebergehend einen massgeblichen Einfluss auf die Innenpolitik ausgeuebt hat.

Aber alle seine Massnahmen hatten innerpolitische Ziele, sie sollten nichts zu tun haben mit dem aussenpolitischen Ziel eines Angriffskrieges und erst recht nicht mit Verbrechen gegen die Humanitaet, begangen zur Foerderung von Verbrechen gegen den Frieden oder gegen das Kriegsrecht - und nur in diesen Faellen wuerde nach Artikel 6 des Statuts dieses Gericht fuer eine Aburteilung zustaendig sein, wie auch die Anklage selbst vorgetragen hat.

Als Frick spaeter erkannte, dass die Politik einen Weg ging, den er nicht mehr billigen konnte, hat er seinen ganzen Einfluss geltend zu machen versucht, um eine Aenderung herbeizufuehren.

Mehr und mehr musste er aber dann sehen, dass er mit seinen Beschwerden und Vorstellungen bei Hitler kein Gehoer fand, im Gegenteil, er musste erkennen, dass diese Beschwerden Hitlers Vertrauen zu ihm zerstoerten, der lieber sich von Himmler und ihm gleichgesinnten Personen beraten liess, sodass schliesslich Frick seit dem -

H1268 - 0045

Jahre 1937 nicht mehr von Hitler empfangen wurde, wenn er irgendwelche Beschwerden vorbringen wollte.

Frick hat dann solche aussichtslosen Versuche aufgegeben, eine Aenderung der Lage herbeizufuehren, die auch ein Ruecktritt nicht geaendert haette, den er nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme wiederholt vergeblich angeboten hat.

So liegt seine Tragik in der Verstrickung in ein System, dessen erste Schritte er begeistert mitgemacht und dessen Entwicklung er sich anders vorgestellt hat.

Immerhin erscheint mir fuer die Beurteilung seiner Persoenlichkeit und seines Handelns wichtig, dass auch diese monatelange Beweisaufnahme nicht den Beweis einer persoenlichen Beteiligung des Angeklagten an irgendeinen Verbrechen erbracht hat.

Nicht ohne Grund bezeichnet John Gunther in dem Buch "Inside Europe" das ich als Beweismittel den Gericht vorgelegt habe, gerade den Angeklagten Frick als "the only honest Nazi". Gunther nennt ihn an der gleichen Stelle weiter einen "Buerokraten durch und durch".

Hitler selbst hat ihn immer wieder den "Paragraphenschuster" genannt, den Frick fuer ihn geradezu typisch - nicht in irgend einer Volksversammlung kennen gelernt hat, sondern in seinem Amtszimmer im Jahre 1923 bei der Polizei in Muenchen.

Dieser Mann empfand Begeisterung fuer die ihm selbst so fernliegende siggestive Kraft Hitlers, der mit grossen Worten appellierte an sein Gemuet, seine Ehre und seine Vaterlandsliebe.

Hitler war es, der ihn stolz machte, mit-wirken zu koennen an der Wiederaufrichtung einer deutschen Nation, die durch eine starke Wehrmacht in der Lage sein sollte, eine friedliche, aber doch aktive Rolle in der Weltpolitik zu spielen.

Hitler war es aber auch, der es verstand, dem Buerger Frick den Schreck einzujagen vor der angeblich drohenden bolschewistischen Gefahr - und

H1268 - 0046

was der falschen Phrasen, Verdrehungen und Propagandakuenste mehr waren, auf die auch Maenner von grossem geistigen Format hereingefallen sind, die sich von der suggestiven Kraft eines Hitler haben mitreissen lassen, und die nicht rechtzeitig erfasst haben, dass sie sich dem suggestiven Willen eines Verbrechers untergeordnet hatten, der bereit war, die Saeulen der Zivilisation zu stuerzen fuer seine Ziele und der schliesslich ganz Deutschland zurueecklassen wuerde in einen ungeheuren geistigen und materiellen Truemmerfeld, zu dessen Ueberwindung auch dieser Prozess beitragen moege, durch ein Urteil nach Recht und Gerechtigkeit.

gez. Unterschrift.

(Dr. Pannenbecker.)

H1268 - 0047